Magistrat Steyr
Stadtarchiv

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 14. Juli 1846

Datenaufbereitung
Digitalarchiv Steyr

Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 14. Juli 1846 in Oekonomicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger
〃 M. R. Maurer
〃 〃 〃 Buberl
〃 〃 〃 Bleyer
Oek. R. Woisetschläger
〃 〃 〃 Kaindl
〃 〃 〃 Neckheim
Sekretär Pospischil

Referat des Hr. M. R. Maurer.

4963. Conto des M. M. Huber pr 22 fl 44 xr CMz fürs Weisen u. andere Maurerarbeiten in den Unterstandhäusern.
Der M.V.F. Rechnungsführung zur Zahlung.

4588. Kr. A. Erledigung über den Rekurs des Kaspar Klausberger wegen Mautfreiheit.
Zu Wissenschaft.

5017. Prot. über die Vernehmung des Kaspar Klausberger u. Josef Pettenberger wegen der Benehmungsweise über die Mauthfreiheit des Erstern.
Dieses Uibereinkommen wird mit dem gebilligt, daß beide Theile dafür sorgen, daß das städt. Gefälle dadurch nicht bevortheilt u. daß auf jeder Mauthbollette, auf welche die Rückvergütung aus der Stadtkasse stattfinden soll, von dem Pächter der Name Klausberger u. die Gattung der Ladung ersichtlich gemacht werde.

4849. Kr. A. Dekret wegen Ausbezahlung von 121 fl 17 3/4 xr CMz für verabfolgte Arzneien an Arme vom 1 fl Quartal 1846 an den Apoth. Alois Stiegler.
Dem Kassaamte zur Auszahlung diese Betrags aus der Pfarrkonkurrenz.

5276. M. V. F. Rechnungsführung überreicht das Kassejournal vom Jun. 1846.
Dem Revidenten zur Revision.

5282. Die Arm. Inst. R. Führung überreicht das Kassejournal pro Mai 1846.
Wie vor.

8320. Dieselbe überreicht jenes pro Juni 1846.
Wie vor.

5344. Revisionsbefund über das Kassejournal vom Mai 1846 des m. V. Fondes.
Der Rechnungsführung zu zustellen.

4966. Das Expedit überreicht ad N. 4846 p. die rücksichtlich der hiesigen Pflastermauth bestehenden Privilegien u. Concessionen sammt dem Mauthtariff u. Pachtkontrakt.
Durch die Bedachtnahme bei Erstattung des Vortrags ad Num. 5367 erledigt.

5367. Protokoll über die weitern Erhebungen wegen Demolirung des Pfarrthors durch Hr. Dr. Compaß.
Vortrag: Durch den Inhalt dieses Protokolls dürften die von der h. kk. Landesregierung mittelst Dekret v. 20. v. M. Z. 17406, mitgetheilt durch das Dekret des kk. Traunkreisamts v. 28. v. M. Z. 7685, gestellten nachträglichen Fragen in der Hinsicht vollständig beantwortet sein, daß das neue von Hr. Dr. Compaß für die Stadt zu erbauende Schrankenpächterhäusl, dann der von ihm abgetretten werdende ihm eigenthüml. Grund bei weitem mehr werth sei, als die zur Demolirung beantragte gegenwärtige Wohnung u. die Bauarea derselben, indem der Werth der Erstern auf 556 fl 8 xr CMz der Werth des alten Mauthhäuschens sammt der Bauarea desselben nun auf 201 fl 48 xr CMz beanschlagt ist. Daher sich hierin ein Mehrwerth v. 354 fl 20 xr CMz für die Stadt herausstellt, wozu noch die polizeilichen u. Sanitätsvortheile hin zu kommen. Daher dieser Realitätentausch für die Stadt allerdings vortheilhafter erscheint, wenn auch noch der Werth des gesamten Materials von dem v. Dr. Compaß abzubrechenden ganzen Thor in Zurechnung gebracht wird. Was den von der h. Regierung bezeichneten Standpunkt des neuen Mauthpächterhäuschens anbelangt, so ist derselbe offenbar für das städt. Strassen u. Brückenmauthgefälle ohngeachtet von hieraus immer u. ich glaube mit Recht auf den Grundsatz gehalten wird, daß jede betreffende Parthei, welche von auswärts herein, oder von Seite der zur Stadt gehörigen Ortschaften (darunter Vogelsang) hinaus über die Burgfriedsgränze der Stadt passirt, ohne Rücksicht, ob eben auf der Burgfriedsgränze oder etwas weiter innerhalb desselben der Schranken angebracht ist, diese Mauth zu entrichten schuldig sei, der vortheilhafteste, weil an dieser Stelle der Mauthner an den Strassen von Garsten u. Christkindl in die Ortschaften Stadt u. Vogelsang u. vice versa hinaus anwesend ist, nicht erst ein paar hundert Schritte wegen einzelner passirenden Partheien in Schnee, Regen oder Koth zu machen u. keine Ursache hat, die Passanten aufzuhalten, dieselben leicht wahrnehmen kann, u. durch die auf der Strasse nach Christkindl u. jener nach Garsten angebracht werdenden Schranken so mancher Streit wegen der Mauthentrichtung beseitigt werden wird, da sich manche Partheien zur Zahlung nicht herbeilassen wollen, wenn sie ihnen auf einer Stelle abgefordert wird, wo ein Schrankenbaum nicht ersichtlich ist. Wenn übrigens Kompaß laut des nun errichteten Protokolls erklärt, gegen die Strasse neben die Promenade resp. in die Ortschaft Vogelsang mit den Hausbau weiter zurückbleiben u. somit zum öffentl. Gebrauche ein breiterer Grundfleck abtretten zu wollen, wenn die laut des nun eben eingelegten Planes beantragte Form des neuen Mauthhauses nach der Behauptung der Bauverständigen ausführbar ist, so dürfte wohl auch das bisher gehabte Bedenken, daß der Platz durch diese Baustelle verunstaltet würde verschwinden, u. die von der Eleonore Jung gegen diesen Bauplatz vorgebrachten Einwendungen sind ohne dem offenbar von der Art, daß sie weder bei einer politischen noch Justizbehörde einen Anklang finden können. Es dürfte also wohl das neue Mauthhaus an der von der h. Regirung ausersehenen Stelle erbaut werden, umso mehr als es dem Peter Puxkandl immerhin schwerfallen würde, wenn er sein in schöner Stellung neuerbautes Haus über heut u. morgen auf eigenen Grunde, seinem geäußerten Vorhaben gemäß, nicht ausbauen könnte. – Anbelangend das Befugniß der Stadt zum Bezug der Mauth werden hiemit, da das der Stadt Steyr von Sr. Majestät Kaiser Friedrich anno 1478 erteilte Mauthprivilegium in Originali nicht aufgefunden werden kann, in s. die Sammlung aller die Stadt Steyr bis zum Jahre 1565 ertheilten Privilegien, welche von Sr. Majestät Kaiser Maximilian unterm 13. Febr. 1565 vollen Inhalts bestättigt wurden; diese sämtl. Privilegien sind auch, wie es die im Archive vorhandenen Urkunden bewähren, von allen dem Kaiser Maxmillion nachgefolgten Regenten, u. zuletzt von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia unterm 23. August 1751 bestättigt worden. Sr. Majestät Kaiser Josef der II. hingegen hat laut Privilegium v. 1. Xber 1786 der Stadt nur die privileg. Jahr- u. Wochenmärkte confirmirt, rücksichtlich den übrigen Privilegien u. Freiheiten aber bemerkt, daß sie theils der gegenwärtigen Verfassung nicht angemessen, theils aber keinen Gegenstand eines Privilegiums ausmachen. Dem ungeachtet blieb die Stadt im ungestörten Bezuge ihrer Mauth u. Sr. Majestät Kaiser Franz I. hat laut h. Reggsdekret v. 24. Juni 1816 Z. 8413 bei Gelegenheit der Regulirung der städt. [?] intim. h. Hofdekret v. 5. Juni 1816 Z. 9961 diese Mauth nicht nur neuerdings concessionirt, sondern sogar die bis dahin bestandene Befreyung von derselben aufgehoben. Hierzu glaube ich unter Anschluß des

Mauthtariffs u. Pachtvertrags anführen zu müssen, daß nach den letzterwähnten dieses Gefäll verhandelten Akten dasselbe eigentlich Strassen- u. Brückenmauth geheißen u. als ein solches städtisches Gefäll angesehen werden dürfte, welches die Stadt immerfort besonders wegen ihrer Lage an Flüssen u. sonstigen Örtlichkeit zu verbleiben hat, wie dieses mit h. Regirungsdekrete v. 24. Febr. 1837 Z. 5495 ausgesprochen worden ist. Ich glaube schlüßlich nur noch ausdrücklich anführen zu müssen, daß sämtl Passanten, welche mit Fuhrwerk u. Vieh auf welche der Mauthtariff paßt, auf die Stelle, der von der h. Regg neu beantragten Schranken gelangen u. auf dem Wege herein den städtischen Burgfrieden schon betretten haben oder von den Ortschaften Stadt oder Voglsang aus, auf dem Wege nach Garsten oder Christkindl u. Aschach hinaus die Burgfriedsgränze zu überschreiten haben, zur Mauthentrichtung verpflichtet seien u. daß auch bisher von ihnen die Mauth abgefordert wurde, ich trage somit an: daß dieses Protokoll sammt Beilagen unter Anschluß eines Rathsprotokolls-Extrakts dem kk. Kreisamt berichtlich vorzulegen sei.
Die Hr. Votanten sind mit dem Antrage des Hr. Referenten einverstanden daher Conclusum per unanimia nach dem Antrag des Hr. Referenten.

Referat des Hr. M. R. Buberl.

K. A. Dekret v. 8 Juli d. J. Z. 8193 wegen Abschaffung des Pferdschwemmens auf dem neben dem Zelherhause an der Enns in der Schönau vorbeiführenden Gangsteige, u. Verbiethung des Ausführens der Jauche bei Tag.
Hr. Referent trägt an, daß dem Bauverwalter mittlst Abschrift dieses Dekrets aufgetragen werde an der benannten Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift: Es ist bei Strafe verbothen auf dieser Stelle Pferde in die Schwemme zu reiten, auf die billigste Art machen zu lassen u. den Conto vorzulegen; übrigens sei an das Polizeiamt das geeignete Dekret diesfalls zu erlassen.
Hr. M. R. Maurer u. Hr. M. R. Bleyer tragen an, daß das Dekret blos dem Polizeiamte zur Uiberwachung zuzustellen sei, mit welchem Antrag auch das Präsidium einverstanden ist, daher Conclusum per majora: Dem Polizeiamt zur Uiberwachung.

Erinnerung wegen Anweisung der Prämien bei dem Brande des Loizmair Bauergutes am 10. l.M.
Dem Kassaamte mit dem Aufträge an den Pferdeknecht Johann Stökler 2 fl CMz u. an den Postknecht Heinrich Köperl 1 fl 30 xr CMz auszubezalen.

5319. Partikular des Landgerichtsdieners pr 1 fl 4 xr CMz für Josef Appenauer.
Dem Kassaamt unter Anschluß einer Abschrift des Schreibens Z. 5318 mit dem zuzustellen, 1 fl 4 xr CMz aus der Stadtkasse an den Partikularleger auszubezalen.

5013. Conto über Viktualien-Preissatzungstabellen pr 3 fl CMz.
Dem Kassaamte unter Anschluß des Kr. A. Dekrets Z. 7454 zur Ausbezahlung dieses Betrags.

Referat des Hr. M. R. Bleyer.

1585. Kr. A. Dekret v. 7. Febr. d.J. Z. 1585 unter Genehmigung des Kerzenbedarfs pro 1845.
Zur Wissenschaft u. dem Kassaamt in Abschrift als Beleg seiner Rechnung u. Befriedigung der in Anstand gezogenen 76 ℔ gegossenen u. 5 ℔ gezogenen Kerzen u. ist von dieser Zahlungsanweisung der Lieferant von der Kanzlei durch Vorhalt zu verständigen.

1586. K. A. Dekt v. 7. Febr. 1846 Z. 1586 wegen nachträgl. Reg. Genehmigung der pro 1845 genehmigten Buchdruckerarbeiten.
Das Kassaamt hievon nebst einer beglaubigten Abschrift des Prot. v. 3. Juni 1845 Z. 4030 & mit Dekret wegen der Auszahlung an den Buchdrucker Haas zu verständigen u. das Licitat. Protokoll berichtlich vorzulegen.

2146. K. A. Dekret v. 9. März 1846 Z. 2909 wegen Genehmigung des Licitationsergebnißes zur Sicherstellung der Kanzleimaterialien, Buchbinder- u. Buchdruckerarbeiten pro 1846, dann Passirung von 246 ℔ gegossenen u. 185 ℔ gezogenen Unschlittkerzen.
Dem Kassaamte in Abschrift u. Ausbezahlung an die Lieferanten; der Kanzlei zur Empfangnahme der zu liefernden Kerzen u. deren Bestättigung, u. da abermals 10 ℔ gegossene u. 20 ℔ gezogene Unschlittkerzen beanständet werden, ist um Passirung derselben berichtlich anzusuchen.

Haydinger

Woisetschläger Oek. Rath
Kaindl Oek. Rath
Neckhaim Oek. Rath

Pospischil